

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
74/2010		03.08.2010	

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	26.08.2010
<input type="checkbox"/> Fachausschuss		
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		14.09.2010
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		22.09.2010

Inhalt:

Durchführung der Leistung Rettungsdienst

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	€	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	€			

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt, den Rettungsdienst ab 01.01.2012 in eigener Verantwortung durch Neugründung einer kreiseigenen Gesellschaft durchzuführen. Der erforderliche Gründungsbeschluss wird für den Kreistag im Dezember vorbereitet. Der Landrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte und Verträge vorzubereiten.
- Die neue Gesellschaft wird die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der DRK Rettungsdienst UM West GmbH und des DRK-KV Ost e. V., die ausschließlich für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig waren, in Anwendung von § 613a BGB übernehmen, soweit diese das wünschen.
- Die weitere Entwicklung im Rettungsdienst sollte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem LK Barnim erfolgen.

zuständiges Amt

<u>Ordnungsamt</u>	<u>Barbara Reinhold</u>	<u>Marita Rudick</u>	<u>Dietmar Schulze</u>
	Amtsleiterin	Komm. Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/J	Britta Baum	
Amt für Finanzen- und Beteiligungsmangement	Karin Buhrtz	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
REA	26.08.10						
KA	14.09.10						
KT	22.09.10						

Begründung:

1 Problemdarstellung

Mit der Durchführung des Rettungsdienstes sind aktuell die Rettungsdienst GmbH Uckermark West und der DRK-Kreisverband Uckermark Ost e. V. vertraglich gebunden. Die Verträge laufen mit Wirkung vom 30.06.2011 aus. Eine Verlängerung der Verträge ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich, da die in § 10 Abs. 4 S. 3 BbgRettG eröffnete Verlängerungsoption bereits Gegenstand einer Ausschreibung gewesen sein muss, da ansonsten von einer Neuvergabe auszugehen sei, die ein entsprechendes Vergabeverfahren voraussetzt. Daher muss nach Abwägung der rechtlichen Möglichkeiten der weiteren Durchführung des Rettungsdienstes eine Entscheidung getroffen werden, in welcher Form mit Auslaufen der Verträge die Durchführung des Rettungsdienstes gewährleistet wird.

Der Landkreis beabsichtigt, die Verträge bis zum 31.12.2011 zu verlängern. Mit der Vertragsverlängerung soll sichergestellt werden, dass die Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen des Rettungsdienstes während des gesamten Verfahrens der Entscheidungsfindung und Umsetzung abgesichert ist. Weitere wichtige Gründe für den Landkreis für eine Verlängerung sind die Durchführung und die Abrechnung der Kosten- und Leistungsrechnung 2011, der Abschluss der Überprüfung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Landkreis Uckermark sowie die Regelung der Nutzung von Rettungswachen, die sich im Eigentum der beiden DRK-Verbände befinden.

2 Rechtliche Ausgangslage

Gem. § 6 Abs. 1 S. 1 BbgRettG sind Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen. Für die Erfüllung dieser Aufgabe steht es dem Träger gem. § 10 Abs.1 BbgRettG frei, sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes anerkannter Hilfsorganisationen, öffentlicher Feuerwehren oder privater Dritter zu bedienen. Die Durchführung mittels Dritter ist an die Bedingungen des § 10 Abs 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 BbgRettG geknüpft. Zudem sind vor der Übertragung der Aufgaben an Dritte die Kostenträger und Verbände zu hören. Unbeschadet dessen kann auch eine Eigendurchführung des Trägers erfolgen.

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 01. Dezember 2008 (Az.: XZB 32/08) wurde entschieden, dass die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen prinzipiell dem Vergaberecht unterfalle, da es um den Abschluss entgeltlicher Verträge i. S. d. § 99 Abs. 1 GWB gehe. Mit Urteil vom 29. April 2010, Az.: C-160/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass bei einer Vergabe des Rettungsdienstes nach dem Submissionsmodell, das auch in Brandenburg zur Anwendung kommt, eine Pflicht zur europaweiten Bekanntmachung der Ergebnisse des Verfahrens zur Auftragsvergabe besteht. Da die Entscheidung damit nicht so weit geht, eine generelle Ausschreibungspflicht für Vergaben nach dem Submissionsmodell zu postulieren und auch vor dem Bundesverfassungsgericht noch Verfahren zur Frage der Ausschreibungspflicht des Rettungsdienstes anhängig sind, stellt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2008 gegenwärtig das Maß der Dinge dar, so dass von einer Ausschreibungspflicht bei der Übertragung rettungsdienstlicher Leistungen auf Dritte (dies betrifft auch Hilfsorganisationen) auszugehen ist.

3 Ist-Zustand

Der Rettungsdienst wird gegenwärtig durch die o. g. Leistungserbringer durchgeführt. Derzeit werden 10 Rettungswachen und eine Nebenstelle betrieben, davon durch die Rettungsdienst GmbH Uckermark West 7 Wachen (Prenzlau, Hohengüstow, Schönermark, Templin, Boitzenburg, Lychen, Gerswalde) und durch den DRK Kreisverband Uckermark Ost e.V. 3 Wachen (Schwedt/Oder, Angermünde, Gartz) und eine Nebenstelle (Schwedt/Oder – PCK Raffinerie GmbH).

Im Rettungsdienstbereich werden jährlich ca. 16.500 – 17.000 Einsätze gefahren mit einer Fahrleistung von insgesamt ca. 550.000 km.

Im gesamten Rettungsdienstbereich werden jährlich Gebühren in Höhe von ca. 7,5 Millionen € (2008 = 7.373.601,44 €) zur Kostendeckung des Rettungsdienstes erhoben. Diese Summe entspricht den Personal- und Sachkosten für den Rettungsdienst im Landkreis.

Das Fahrpersonal des Rettungsdienstes ist entsprechend den gesetzlichen Forderungen qualifiziert. Mit Stand vom 01.01.2010 sind insgesamt 136 Mitarbeiter beschäftigt, davon 84 Rettungsassistenten und 52 Rettungssanitäter.

4 Möglichkeiten der Weiterführung

4.1 Ausschreibung

Es besteht zunächst die Möglichkeit, die Leistungen des Rettungsdienstes in einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben, die den europarechtlichen Anforderungen genügt.

4.2 Eigendurchführung

Es besteht die Möglichkeit der Eigendurchführung als Eigenbetrieb, Eigengesellschaft (i. d. R. GmbH), Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Verfahren, das zur wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen führen kann, verdeutlicht Anlage 1.

5 Abwägung der Alternativen

Der Landrat hat mit Schreiben vom 04.06.2010 an die Abgeordneten des Kreistages mit sofortiger Wirkung die DS-Nr. 46/2010 zurückgezogen, so dass nunmehr die Alternative der Eigendurchführung vorgeschlagen wird.

Für die Eigendurchführung spricht:

- Der Landkreis würde kontinuierlich mit einem Leistungserbringer zusammenarbeiten, was aus Sicht der Qualität der Durchführung von Vorteil ist. Der Landkreis setzt eigene Qualitätsstandards entsprechend der gesetzlichen Rahmenvorgaben und trifft eigenständige Entscheidungen.
- Der zu übertragene Leistungsumfang kann auch die Organisation der Notarztgestellung und die Abrechnung der Leistungen gegenüber den Krankenkassen und den Privaten umfassen.

Die Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Uckermark soll im Rahmen einer vergaberechtsfreien Inhouse-Beauftragung an eine noch zu gründende zu 100 % in kommunaler Hand befindliche Tochtergesellschaft des Landkreises erfolgen. Die neue Gesellschaft wird die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der DRK Rettungsdienst Uckermark West GmbH und des DRK-Kreisverbandes Uckermark Ost e.V., die ausschließlich für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig waren, in Anwendung von § 613a BGB übernehmen, soweit diese das wünschen.

Eine mögliche und bevorzugte Handlungsoption ist die Übernahme der bestehenden Rettungsdienstgesellschaft DRK Uckermark West GmbH, wobei hervorzuheben ist, dass diese Option nur gemeinsam mit den jetzigen Leistungserbringern umzusetzen ist. Der wesentliche Vorteil dieser Option liegt darin, dass die komplette Struktur des Rettungsdienstes übernommen werden kann, ohne wesentliche Veränderungen vorzunehmen. Es ließe sich der Rettungsdienst in der jetzigen Form weiterführen. Nach Verstreichen einer Anlaufphase stünden dem Landkreis alle weiteren Handlungsoptionen im Nachgang offen.

Zu prüfen wäre, ob die DRK-Verbände Uckermark West/Oberbarnim e. V. und Uckermark Ost e.V. im Vorfeld der Übernahme der Gesellschaft durch den Landkreis zu einer Fusion ihrer Gesellschaften (oder Einbringung des Rettungsdienstes des DRK Uckermark Ost e. V. in die Gesellschaft DRK Uckermark West GmbH) bereit wären. So bräuchte der Landkreis nur eine Gesellschaft übernehmen, die den Rettungsdienst im gesamten Landkreis abdecken könnte. Möglich wäre aber auch eine Übernahme der DRK Uckermark West GmbH durch den Landkreis und danach eine Eingliederung des Rettungsdienstes Uckermark Ost im Zuge eines Betriebübergangs auf die Rettungsdienstgesellschaft des Landkreises.

Vorteile

Nicht im Kreishaushalt enthalten
 Flexible privatrechtliche Gesellschaft
 Personalhoheit in der Gesellschaft
 Übernahme bestehender Strukturen
 Einflussnahme über Gesellschafterversammlung und fakultativen Aufsichtsrat
 Integration des DRK als Beirat möglich

Nachteile

Suchen und finden einer geeigneten Geschäftsführung
 Gründungs-/Übernahmekosten
 Genehmigungspflicht MI

Gemäß der §§ 91 ff. Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist dem Landkreis die Eigendurchführung nur unter der Maßgabe erlaubt, dass die Leistung von privaten Anbietern nicht in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden kann. Um auf dem Markt zu sondieren, ob dritte Leistungserbringer existieren und diese Willens und in der Lage sind die Rettungsdienstleistungen zu übernehmen, führte der Landkreis Uckermark im Vorfeld ein Interessenbekundungsverfahren durch. Die Aufforderung zur Interessenbekundung wurde durch den Landkreis auf dessen Internetseite und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Daraufhin, haben sich drei Interessenten mit ihren Offerten gemeldet.

Die Kostenaufstellungen der jeweiligen Interessenten wurden in der Folge geprüft und zusammen mit den Kosten zur Durchführung des Rettungsdienstes aus den Jahren 2008 und 2009 bei Zugrundelegung wesentlicher Kostenstellen verglichen.

Nach Auswertung aller Informationen kann eingeschätzt werden, dass die Durchführung des Rettungsdienstes in der Rechtsform einer kreiseigenen GmbH kostengünstiger bei mindestens gleichbleibender Qualität ausfallen dürfte, als bei der Durchführung durch Dritte.

Dieses Ergebnis hat folgende Annahmen und Vergleiche zur Grundlage.

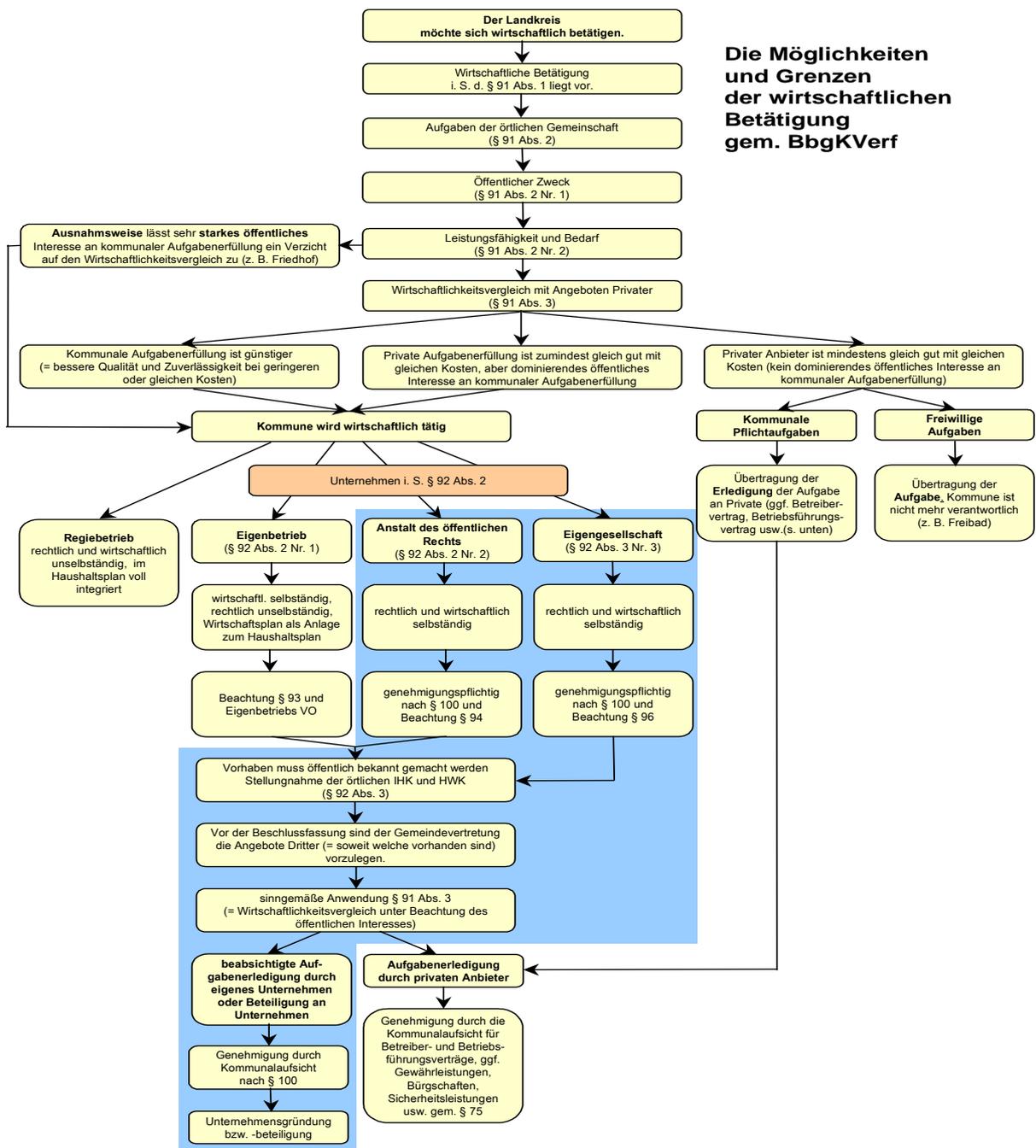
- Personalkosten bleiben unverändert, weil der Tarifvertrag wegen des Betriebsübergangs mindestens für ein Jahr bestehen bleibt
- nach dem Ende der Tarifbindung ist die Anwendung eines Haustarifvertrages möglich
- die Sachkosten bleiben ebenfalls unverändert, da die Rettungsmittel (Wachen, Fahrzeuge) im Eigentum des Landkreises stehen und Ersatzbeschaffungen durch den Landkreis finanziert werden
- durch die beabsichtigte Durchführung des Rettungsdienstes mit zukünftig einer Gesellschaft (derzeit zwei Leistungserbringer) sollten zudem Synergieeffekte generiert werden können
- strategische Vorteile liegen bei der Eigendurchführung (siehe oben beschriebene Vorteile)

Im Anschluss an den Grundsatzbeschluss erfolgt die Erarbeitung eines Konzeptes zur Rechtsform und der Struktur des Unternehmens. Der Gründungsbeschluss kann zum Kreistag im Dezember 2010 avisiert werden.

Die weitere Entwicklung im Rettungsdienst sollte grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Barnim erfolgen. Dies betrifft sowohl die Absprachen im Kreisgrenzen überschreitenden Rettungsdienst als auch die gemeinsame Zusammenarbeit über die Regionalleitstelle NordOst. Perspektivisch wäre es möglich, über ein Holding-Modell den Rettungsdienst beider Landkreise gleichzeitig in die GLG einzubinden. Im Landkreis Barnim ist die Rettungsdienst GmbH der Leistungserbringer für den Landkreis.

Anlage 1

Quelle: Seminar BITEG, eigene Darstellung



Erläuterungen zur vorstehenden Grafik:

- Der Rettungsdienst ist eine Form der Daseinsvorsorge (Grundversorgung).
- Bejaht man aber sogar ein sehr starkes öffentliches Interesse an der Aufgabenerfüllung, dann kann bereits ein Verzicht auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich angezeigt sein. (§ 91 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf) Eine Begründung für ein solches sehr starkes öffentliches Interesse dürfte aber schon aus dem Grund schwerfallen, weil es ausreichend Beispiele (Potsdam-Mittelmark) gibt, wo private Dritte mit der Durchführung des Rettungsdienstes betraut sind.
- Wird die Kommune wirtschaftlich tätig, muss das Vorhaben unbeachtlich der Rechtsformwahl öffentlich bekannt gemacht werden und gem. § 10 BbgRettG müssen Kostenträger und Verbände/Kammern (Kammern, in denen die neue Gesellschaft Mitglied werden würde) vorher gehört werden. (§ 92 Abs. 3 BbgKVerf)
- Bei einer Neugründung ist eine Genehmigung nach § 100 BbgKVerf durch die Kommunalaufsicht zwingend vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist der öffentliche Zweck wichtig, der aber immer bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gegeben ist. Auch der Erwerb einer Gesellschaft steht der Neugründung gleich und ist somit genehmigungspflichtig.
- Alternativ ist auch die Integration in eine bestehende Eigengesellschaft möglich. Dazu muss der Unternehmensgegenstand erweitert werden. Eine Genehmigung ist dann ebenfalls nach § 100 BbgKVerf notwendig.
- Bei einer wirtschaftlichen Betätigung in der Rechtsform einer Eigengesellschaft (z.B. GmbH) muss unbedingt zusätzlich das Vergaberecht beachtet werden. Für eine Direktvergabe (Inhouse-Fähigkeit), d. h. eine Vergabe ohne Ausschreibung, gelten bestimmte Voraussetzungen. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Vergabe an die Eigengesellschaft ohne Ausschreibung erfolgen.
 - Die Auftrag übernehmende Gesellschaft (Eigengesellschaft) muss wie eine eigene Dienststelle beherrscht werden (können). Dies ist über eine entsprechende Ausgestaltung der Satzung ohne weiteres möglich.
 - An dieser Gesellschaft darf kein privatwirtschaftlicher Anteilseigner beteiligt sein, aber jedoch z. B. mehrere Kommunen. Daher kann der DRK auch nicht Minderheitsgesellschafter bleiben oder werden
 - Es ist keine Aktiengesellschaft möglich (Urteil des BGH vom 3. Juli 2008 - I ZR 145/05)
 - Die Tätigkeit des Auftragnehmers erfolgt im Wesentlichen für den öffentlichen bzw. die öffentlichen Auftraggeber. Andere Tätigkeiten dürfen nur eine untergeordnete Bedeutung haben (Annex Tätigkeiten bis ca. 10 % möglich).
 - EuGH, Urteil vom 18.11.1999 - C-107/98 - "Teckal"

Drucksachenänderung

Durchführung der Leistung Rettungsdienst / Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2010

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) in seiner Sitzung am 02.09.2010 wird der Punkt 3 des Beschlussvorschlages zu o. g. Drucksache geändert und wie folgt neu gefasst:

„3. Die weitere Entwicklung im Rettungsdienst sollte in der Regel in Übereinstimmung mit dem LK Barnim erfolgen.“

Des Weiteren wird aus der Begründung zur Drucksache auf Seite 5, letzter Absatz, der Satz: *„Perspektivisch wäre es möglich, über ein Holding-Modell den Rettungsdienst beider Landkreise gleichzeitig in die GLG einzubinden.“* gestrichen.

Dietmar Schulze